

5

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Landwirts Emil S. in S., Gemeinde K.,

2. der Ehefrau Inge S. geb. G. ebendort,

Antragsteller (Pächter), Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte . . . und . . .
in . . . -

g e g e n

1. den Landwirt Alfred G. in C., E.-
-Straße . . .,

2. die Ehefrau Charlotte G. geb. W. ebendort,

Antragsgegner (Verpächter), Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt . . . in . . . -

wegen Pachtschutzes

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 14. Juli 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 20. März 1958 wird auf Kosten der
Antragsteller, die den Antragsgegnern die
außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens zu erstatten haben, als unzu-
lässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwer-
deinstanz auf 10 574 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsgegner zu 1 ist der Vater der Antragstellerin zu 2, die Antragsgegnerin zu 2 ihre Stiefmutter.

Am 11. Januar 1954 schlossen die Antragstellerin zu 2 und ihr Ehemann mit den Antragsgegnern einen Pacht- und Leibgedingsvertrag auf unbestimmte Zeit, der den rund 36 ha großen Seegartenhof zum Gegenstand hatte. Dieses Pachtverhältnis haben die Antragsgegner am 31. Oktober 1955 zum 31. Oktober 1956 gekündigt. Die Antragsteller haben daraufhin bei dem Amtsgericht (Bauerngericht) beantragt, die Kündigung für unwirksam zu erklären und das Pachtverhältnis um mindestens 10 Jahre zu verlängern. In diesem Verfahren ist vor dem Amtsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1956 in Gegenwart der Beteiligten und zweier Vertreter des Landwirtschaftsamts ein Vergleich protokolliert worden, in dem die Beteiligten usw. erklärt haben, darüber einig zu sein, daß das zwischen ihnen bestehende Pachtverhältnis am 31. Oktober 1957 endet.

Am 30. November 1957 haben die Antragsteller bei dem Amtsgericht beantragt, festzustellen, daß der am 24. Oktober 1956 abgeschlossene Vergleich unwirksam ist, und die Kündigung des Pachtvertrages durch die Antragsgegner für unwirksam zu erklären. Sie haben behauptet, in der Verhandlung vom 24. Oktober 1956 sei kein Vergleich zustande gekommen, da sie alle Vergleichsvorschläge der Antragsgegner und auch des Gerichts abgelehnt hätten. Den Pachtschutzantrag haben sie damit begründet, daß sie, wenn sie auf Grund der Kündigung den Hof räumen müßten, ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage verlieren würden.

- 3 -

Die Antragsgegner haben demgegenüber geltend gemacht, daß der am 24. Oktober 1956 protokollierte Vergleich ordnungsmäßig und rechtswirksam zustande gekommen sei.

Das Amtsgericht hat die Anträge der Antragsteller nach einer Beweisaufnahme zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragsteller mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Gesuch der Antragsteller, die von den Antragsgegnern ausgesprochene Kündigung des Pachtvertrages für unwirksam zu erklären, als unzulässig abgewiesen wird.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsteller, mit der sie ihre bisherigen Anträge weiter verfolgen. Die Antragsgegner beantragen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Oberlandesgericht hat über die sofortige Beschwerde der Antragsteller ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entschieden. Es hat die Auffassung des Amtsgerichts gebilligt, daß über die Gültigkeit des Vergleichs in diesem Verfahren zu befinden sei, und hat in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht die Wirksamkeit des Vergleichs bejaht. Das Beschwerdegericht ist dem Amtsgericht ferner darin beigetreten, daß den Antragstellern kein Pachtschutz gewährt werden könne, hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß der Pachtschutzantrag wegen der Gültigkeit des Vergleichs nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abgewiesen werden müsse.



Die Antragsteller verkennen nicht, daß das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und auch einer der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt. Sie machen auch keine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG geltend. Gleichwohl halten die Antragsteller die Rechtsbeschwerde für zulässig. Sie führen hierzu aus: Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer Gesetzesverletzung; denn das Oberlandesgericht sei nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen, weil es ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entschieden habe. Es liege also ein Fall des § 551 Nr. 1 ZPO vor. Diese Vorschrift sei aber nach § 27 Abs. 2 LwVG im Rechtsbeschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden. Es liege also ein sogenannter absoluter Revisionsgrund vor, der zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen müsse. In § 24 LwVG sei dieser Fall allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ergebe sich aber aus einer entsprechenden Anwendung des § 568 Abs. 2 ZPO.

Die Antragsteller verkennen nicht, daß hier einer der Fälle, in denen die Rechtsbeschwerde nach § 24 LwVG zulässig ist, nicht vorliegt. Ihre Ansicht, daß sich die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus einer entsprechenden Anwendung des § 568 Abs. 2 ZPO herleiten lasse, ist irrig. Es ist zwar richtig, daß nach § 27 Abs. 2 LwVG die §§ 550, 551 ZPO sinngemäß anzuwenden sind. Diese Vorschriften betreffen indessen nicht die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Diese kann nach § 27 Abs. 1 LwVG ebenso wie die Revision im Zivilprozeß nur auf eine Gesetzesverletzung gestützt werden. In den Fällen des sinngemäß anzuwendenden § 551 ZPO handelt es sich um Gesetzesverletzungen, die als ursächlich für die ergangene Ent-

scheidung angesehen werden. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschriften gegeben, so steht unwiderleglich fest, daß die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht. Das besagt aber noch nichts für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Sie richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des § 24 LwVG. Der Gesetzgeber wollte die Möglichkeit, den Bundesgerichtshof anzurufen, auf die im Gesetz geregelten Fälle beschränken. Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß selbst ein schwerer verfahrensrechtlicher Verstoß die Zulässigkeit eines sonst nicht gegebenen Rechtsmittels nicht zu begründen vermöge und ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß die Verletzung einer grundlegenden Verfahrensvorschrift eine sonst verschlossene Instanz eröffne, nicht bestehe. Der Senat hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für eine Unterscheidung zwischen Rechtsmitteln, die auf die sachliche Richtigkeit abstellen, und solchen, die einen Verstoß gegen eine noch so wesentliche Verfahrensvorschrift rügen, kein Raum sei (vgl. Beschlüsse des Senats vom 22. Juni 1954, V BLw 18/54, und vom 20. Oktober 1954, V BLw 58/54 sowie vom 11. Oktober 1955, V BLw 55/55). Der Senat hat ferner in der zuletzt genannten Entscheidung ausgeführt, daß es letzten Endes zu einer allgemeinen Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde führen könnte, wenn man dieses Rechtsmittel ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 LwVG bei schweren Verletzungen des materiellen oder des formellen Rechts zulassen wollte, da es schlechterdings nicht möglich sei, zwischen schweren und leichteren Gesetzesverletzungen eine scharfe Grenze zu ziehen.

Aus alledem folgt, daß selbst dann, wenn das Beschwerdegerecht nicht vorschriftsgemäß besetzt gewesen sein sollte, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht unter entsprechender Anwendung des § 568 Abs. 2 ZPO bejaht werden kann. Die Rechtsbeschwerde ist danach unzulässig und mußte deshalb verworfen werden. Damit entfiel die Möglichkeit, auf die Rügen der Antragsteller sachlich einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock